

STUDIEN FÜR UNGARISCHE RECHTSGESCHICHTE

Publikationen des Lehrstuhls für ungarische Staats- und
Rechtsgeschichte der ELTE Universität

MJ 15.492

Barna MEZEY

Die Herausbildung des modernen Gefängniswesens in Ungarn

Budapest
1991

15998

STUDIEN FÜR UNGARISCHE RECHTSGESCHICHTE

Publikationen des Lehrstuhls für ungarische Staats- und
Rechtsgeschichte der ELTE Universität

Barna MEZEY

**Die Herausbildung des modernen Gefängniswesens
in Ungarn**



**Budapest
1991**

ELTE Állam- és Jogtudományi Kar

rakt.sz.: MA. 15. 492

lejt.sz.: 108. 049



2002 MAJ 3 I

Barna Mezey:

Die Herausbildung des modernen Gefängniswesens in Ungarn (Thesen einer Habilitationsarbeit)

I.

Den europäischen und amerikanischen humanitären Bewegungen ähnlich, hat sich auch in Ungarn die stark propagandistische Tendenz zur Verbesserung des Gefängniswesens, bei ihrer Entfaltung im 19. Jahrhundert eng mit der Politik verknüpft. Die ein bürgerliches System planenden und bauenden Anhänger des Liberalismus (die auch Befürworter der Gefängnisverbesserung geworden sind), dachten über die Gesellschaft, ohne Nuancierung, nur in den Extremen: schwarz-weiß. Die engagierten Unterstützer des modernen (bürgerlich gesinnten) Gefängnisses haben das System, das Recht, und innerhalb deren, die Kerkerverhältnisse mit den dunkelsten Farben geschildert. Sie haben die modernen Anstalten der neuen Ordnung als alleinseligmachende Lösung begrüßt und den feudalen Strafvollzug, natürlich, in all seinen Gliedern abgeschworen. Sie haben jede Gemeinschaft oder Identität abgelehnt und von da an war es kein schwerer Schritt die frühere Gefängnisfunktion des Kerkers fragwürdig zu machen und dann völlig zu bestreiten. Sie, die das Fundament zu der Wissenschaftlichkeit des ungarischen bürgerlichen Strafvollzuges gelegt hatten, übten einen außerordentlich großen Einfluß auf die Nachfolger aus. Ihre Tätigkeit bildete die Anfänge der Fachliteratur des Gefängniswesens, ihnen wendete sich also ein jeder um eine „geschichtliche“ Summierung zu. Ihre Aussagen galten lange als unbezweifelbar und die in ihre Fußtapfen Tretenden nahmen ihre historischen Bemerkungen meistens ohne Bedenken an. Ihre eigenartige politische Betrachtungsweise hat aber die Herausbildung eines falschen Bildes heraufbeschworen. Zwischen den feudalen Kerker und das bürgerliche Gefängnis haben sie einen eisernen Vorhang errichtet, theoretisch jede Gemeinschaft mit dem carcer zurüchgewiesen – so haben sie auch die Kontinuität nicht anerkannt. Ein besonderes Produkt der Abgrenzung ist die verknocherte Ansicht von dem Gefängniswesen, die Freiheitsentziehung als Strafmittel sei nicht das Produkt der bürgerlichen Zeit und die Funktion des Gefängnisses beschränke sich

höchstens auf die Bewachung vor dem Urteil. Diese Betrachtungsweise verhinderte die Auffassung des ungarischen Gefängniswesens als eine kontinuierliche Entwicklung. Sie nahm an, daß das neue Zeitalter mit tabula rasa begonnen hat. Das bürgerliche Gefängniswesen war jedoch überhaupt nicht frei von feudalen Nachlassen: der Große Durchbruch 1843 ist leider nicht gelungen. (In diesem Jahr hat nämlich die ungarische Diät die drei Gesetzanträge „zur Verbesserung des Strafsystems“ — die von Mittermaier so sehr gelobten Gesetzenwürfe des Strafrechtes, Strafprozessrechtes und des Gefängniswesens verhandelt, die aber teils wegen des Widerstandes der Hochadeligen, teils wegen der Widersetzung des Wiener königlichen Hofes, gefallen sind.)

Das ungarische Gefängniswesen war also bei den Anfängen wenigstens in dem Maße feudal, wie bürgerlich, wenigstens so traditionel, wie neuartig.

Diese Abhandlung hat sich das Ziel gesetzt die Wurzeln des ungarischen bürgerlichen Strafvollzugs zu erschließen: sowohl die feudalen, als auch die bürgerlichen Antezedenzen. Darunter die im Laufe von Jahrhunderten herausgebildeten Verkerkerungsbräuche (und carcer-Gebäude), die modernen Prinzipien der Bewegung um Verbesserung des Gefängnisses, ihre Polemik, ihre Rolle in der Aufklärung der Gesellschaft, sowie die Auswirkungen der das Gefängnis betreffenden Rechtssetzung und der Strafanstaltgründungen der absolutistischen Regierung zwischen 1849 und 1867.

Das nach dem Ausgleich zwischen dem Wiener Hof und den ungarischen politischen Kräften ernannte Kabinett und das Justizministerium, unter der Leitung von Boldizsár Horvát, hat von der absolutistischen Regierung das unzertrennbare Gemisch dieser drei Elemente geerbt. Die organisatorische Arbeit des Gefängniswesens war, neben den ererbten Zuständen, durch das Freiheitsideal des sieghaften und sich besänftigten Liberalismus und die materiellen Möglichkeiten von Ungarn nach dem Ausgleich begrenzt. Die Studie will die Frage beantworten, wie die zweite liberale Generation, die gegensätzliche Erbschaft, namentlich die Gefängnisverbesserungs-Bewegungen des Reformzeitalters und die feudalen Kerkerverhältnisse, bewältigt hat, wie sie imstande war, unter feudalen Umständen einen modern genannten, bis heute auswirkenden Strafvollzug zu schaffen. Die Abhandlung versucht die Entwicklungstendenzen zu umreißen, das heißt: die aus dem liberalen Freiheitsideal entsprossene, neue

Auffassung des Gefängniswesens und den großen Versuch der Abstimmung der Möglichkeiten darzustellen.

In der ungarischen Fachliteratur kann von geschichtlichen oder rechtshistorischen Arbeiten, die zur Ausarbeitung des Themas als Grundlage dienen könnten, keine Rede sein. Die ungarische Rechtsgeschichte hielt bisher die Entwicklung des ungarischen Gefängniswesens für außerhalb ihres Betätigungsfeldes liegend. Mit dem Gefängniswesen beschäftigten sich Juristen des Strafrechtes, Richter, Staatsanwälte, Experten der öffentlichen Verwaltung. So blieb natürlich aus ihren Arbeiten die Auseinandersetzung mit dem Gefängnis, als historischem Begriff, weg. Ihre Arbeiten verfolgten fachrechtliche Aspekte, so haben sie den zusammenhängenden Prozess, der den Kerker auch über die Erschütterungen der bürgerlichen Umwälzung hinweg „unversehrt“ beibehalten konnte, nicht wahrgenommen. Die ausgezeichneten Arbeiten von Emil Tauffer, István Megyeri, Oszkár Szöllösy, behandelten die Frage von dem Gesichtspunkt der Strafvollzug-Experten, Pál Angyal, Ferenc Finkey, Rusztem Vámbéry von dem straftheoretischen Standpunkt des Strafrechtes aus. Die Autoren, die je eine Epoche erforschten (zum Beispiel die Entwürfe im Jahre 1843, Die Strafanstaltgründungen in Jahren 1853–56), haben die Ereignisse nicht in historischen Perspektiven betrachtet.

Diese Abhandlung hat sich das Ziel gesetzt der Analyse von Anfängen des ungarischen Gefängniswesens eine historische Betrachtungsweise zu verleihen.

II.

Die Themenwahl der Studie setzt an sich eine methodologische Vielfalt voraus. Auffallend ist die Interdisziplinarität des Themenkreises. Er betrifft das Strafrecht, das Strafprozeßrecht, das Strafvollzugsrecht, die Rechtsgeschichte, die Wirtschaftsgeschichte: die Rechtswissenschaften ebenso, wie die Geschichtswissenschaften. Die rechtshistorische Terminologie mußte mit dem fachrechtlichen Wortgebrauch abgestimmt, die historischen Institutionen der heutigen Praxis gegenübergestellt werden. All dies hatte die Geltendmachung einer Komplexitätstendenz zur Folge.

In Hinsicht auf die Internationalität der Gefängnisverbesserungs-Bewegung, des Gefängniswesens, auf die starken österreichischen Wurzeln des ungarischen Gefängniswesens, den starken Einfluß des deutschen Strafvollzugsrechtes und der diesbezüglichen Literatur, war eine komparative

Betrachtungsweise unumgänglich. Die Bewertung der einheimischen Entwicklung wäre ohne den Vergleich mit den europäischen Entwicklungen unmöglich gewesen.

Wie jede rechtsgeschichtliche Arbeit, verwendet auch diese Abhandlung die Methode der Quellenschließung. Infolge des bedauerlichen Zusammenspiels der Umstände gibt es aber außergewöhnliche Schwierigkeiten bei der Forschung des Gefängniswesens in den Archiven. Das durch den Brand des Ungarischen Staatsarchivs 1956 zunichte gewordene Justizurkundenmaterial, die bei der in Brandsteckung des Wiener Justizministeriums 1927 vernichteten, auf Ungarn bezüglichen Akten, das eigenartig „behandelte“ und mehrmals geschädigte Archivmaterial, ergaben eine Situation, wo jede aufspürbare Akte von großer Bedeutung geworden ist. Die Innenministerial- und Justizministerialfonds des Staatsarchivs, die Protokolle von Kabinettsitzungen, die Akten des Ministerpräsidiums, des Archivs der Nationalversammlung, die Durchforschung einer Unzahl von Provinzialarchiven, erzielten leider viel weniger Erfolge, als wir es gehofft haben. Dadurch wurden die Schriftsachen der Nationalversammlungen, die Budget-Voranschläge und Schlußrechnungen die zeitweise veröffentlichten Berichte des Justizministeriums, die Rückerinnerungen von Teilnehmern an die Diskussionen über das Gefängniswesen (oder Rechtssetzung) und deren Studien aufgewertet.

Zur Grundlegung und Authentizität der Abhandlung ist natürlich die Aufarbeitung der Forschungsergebnisse der Fachliteratur unentbehrlich. So ärmlich die ungarische Fachliteratur des Gefängniswesens ist, um so reichlicher ist die Fachzeitschriftsliteratur des Themas. Es wurden nur wenig Monographien publiziert. In den Spalten von verschiedenen Zeitschriften sind aber von Zeit zu Zeit sich wiederholende Wellen von Artikeln über das Gefängniswesen erschienen (größtenteils behandeln sie Fachprobleme im engsten Sinne, je ein Segment des Gefängniswesens.) Die Geltendmachung der historischen Betrachtungsweise ist ohne die Vorzeigung des Standpunktes der zum Fach gehörigen, ohne die Konfrontation der aktuellen, fachlichen, beziehungsweise geschichtlichen Standpunkte unvorstellbar. Um Lücken auszufüllen, mußten gelegentlich auch Artikel der Tagespresse – auf diese Weise die Datenbasis erweiternd – verwendet werden.

III.

1. Die Freiheitsentziehungs- (Kerker-) Strafe ist schon seit den Dekreten unserer ersten Könige in der ungarischen Rechtspraxis zu finden, obwohl sie gezwungen war sich der Qualität des feudalen Strafvollzugs anzupassen. Geschichtlich gesehen ist das Gefängnis die Stelle, wo tatsächliche, oder potentielle Täter gefangengehalten werden – die politischen Gegner inbegriffen – abgesehen von dem Zweck des Gefangenhaltens. Im geschichtlichen Sinne ist also jede Institution ein Gefängnis, wo aus Sicherheits- (Versicherungs-)Zweck, oder zur Strafe, Menschen eingesperrt werden, ohne Rücksicht auf die bauliche Ausführung, die ursprüngliche Funktion des Gebäudes, oder auf eventuelle Durchführungsregeln, sowie auf die Umstände der Vollstreckung.

2. Im Feudalismus ist das Gefängnis eine multifunktionale Erscheinung: es dient als vorläufige Festnahme zum Mittel deren Ausführung, wird als Vollstreckung der Schuldhaft in Anspruch genommen, „ersetzt“ die Irrenanstalt, bedient die politischen Ansprüche der Landsherren. Keine dieser Funktionen konnte den anderen gegenüber, bis zur Gefängniswesensbewegung des 19. Jahrhunderts, überwiegend werden. Das Gefängnis als Freiheitsstrafe konnte in den wirtschaftlich rückständigen Staaten keine dominante Sanktion werden. Einerseits war es kostspielig, andererseits, weil die Freiheit nicht als allgemeiner Wert anerkannt wurde. Jahrhunderte lang begegnen wir der Dominanz der Todesstrafe und der körperlichen Strafe, doch kommt schon unter ihnen auch das Gefängnis vor. Die Festigung des Gefängniswesens bildet die Grundlage der Gefängnisverbesserungs-Bewegung und später des bürgerlichen Gefängnisses.

3. Was seinen Charakter betrifft, ist der feudale Kerker eine komplexe Strafe. Um den ihm „gebührenden“ Platz im Feudalismus einzunehmen, mußte er sich der Gesellschaft angleichen: so machte die Freiheitsentziehung nicht allein sein Wesen aus, er war gleichzeitig Freiheitsstrafe, körperliche Strafe, eine gesundheitschädigende und entehrende Strafe. All dies erforderte eine eigenartige Entwicklung in der Praxis des Vollzuges.

4. Trotz der unmenschlichen Kerkerverhältnisse erscheint im feudalen Strafrecht, in der Rechtssprechungspraxis (und so im Strafvollzug) – ist sogar von den Anfängen bis zu der bürgerlichen Umwandlung anwesend – der Gedanke der Verbesserlichkeit, der Erziehung. Rechtsnormen und Urteile beweisen gleichermaßen, daß der Richter im Feudalismus die

Strafe nicht als Vergeltung auferlegte, sondern seinen nachdrücklichen Zweck stellte auch die Veränderung des Täters dar. Das Asyl, das Fasten, die kirchliche Erziehung, die graduelle Strafe, die bedingten Urteile, die Bürgerschaft und die Begnadigung dienten auch deklariert diesem Zweck.

5. Die Idée des modernen Gefängnisses ist in unser Land zuerst über einen verzerrenden Filter gekommen, das heißt über die Maßnahmen des österreichischen Gefängniswesens. Die Herausbildung der europäischen Arbeitshäuser hat anfangs nicht mit der Strafe und mit dem Gefangenhaltenden von ausgesprochen schwereren kriminellen Elementen in Zusammenhang gestanden. Die Arbeitshäuser waren – von dem calvinischen Arbeitsethos beeinflusst – neben Maßnahmen gegen Landstreicher und Arbeitsscheuen, Baßen der Armenfürsorge und der Ausbildung von Facharbeitern. Da sie aber als totale Institutionen funktionierten, wurden sie zur Realisierung von Strafzwecken geeignet. Darum wurden sie seitens der Staaten und der politischen Behörden mit Vorliebe in Anspruch genommen. Aus der Mischung der Elemente (das heißt: der Einstellung in die Arbeit und der Strafe) entfaltete sich die Grundidee des modernen Gefängnisses. Trotzdem haben sich diese beiden Institutionen ineinander nicht aufgelöst. Es ist beweisbar, daß die Gefängnisse (die Kerker) und die Arbeitshäuser in Westeuropa noch lange parallel funktionierten. Die Aufgabe der ersteren war die Gewöhnung an die Arbeit und die Fachausbildung von Kriminellen, die der letzteren dasselbe im Kreise der auf den rechten Weg fährbaren Landstreicher und der instabilen Bevölkerung – gleichzeitig auch die partielle Befriedigung des kapitalistischen Marktes mit ihnen. Östlich von der Elbe wurde diese Idée in einer ganz verzerrten Form realisiert, da die ersten Schritte nicht von dem Arbeitshaus ausgehend, in die Richtung des Gefängnisses gemacht wurden, sondern umgekehrt: die feudale Einkerkung ist durch die Arbeit ergänzt worden. So wurde die Arbeit nicht im modernen bürgerlichen Sinne ein Bestandteil des Gefängnisses, sondern der Kerker wurde durch die im Feudalismus weiter aufrechterhaltene Zwangsarbeit, durch Qualen und schwere körperliche Inanspruchnahme ergänzt. Nach Ungarn ist die durch den aufgeklärten Absolutismus „modernisierte“ Form des Modells gekommen, als Besserungsanstalten, von Maria-Theresie gegründet, in Szempe und Tallós. Aber der Versuch ist nach einigen Jahrzehnten in den Kasematten von Szeged erstorben.

6. Der andere, große Modernisierungsversuch in Ungarn ist nicht von der Macht hergekommen. Die Gefängnisverbesserungs-Bewegung hat das Gefängniswesen als einen Bestandteil der politischen Polemik behandelt. Die Einkerkungspraxis war geeignet die Achse der Werbekampagne gegen den Feudalismus zu bilden: die Vertreter des Liberalismus in Ungarn haben sich dem Problem von der Seite der Rechtsgleichheit und der Freiheitsidee an genähert, der romantische Zeitgeist hat der Staatsgewalt gegenüber die in dunkeln, stinkenden, ungesunden Gruben und Kellern leidenden Menschen unterstützt. Die Gefängnisverbesserungs-Bewegung war nur zum minderen Teil eine Fachorganisation, eine entscheidende Mehrheit ihrer Vertreter waren Politiker. Trotzdem haben sie auf dem Gebiet der Aufklärung der öffentlichen Meinung, der Ausarbeitung der ungarischen Gefängniswesensterminologie der Popularisierung und Verbreitung von nordamerikanischen Ideen sehr viel geleistet.

7. Einer der großen Erfolge der Gefängnisverbesserungs-Bewegung ist der schon erwähnte Gesetzentwurf 1843 in der Sache des Gefängniswesens. Der Entwurf des Gefängniswesens, der die Grundlage des europaweit wohlverdient mit großer Anerkennung empfangenen strafrechtlichen Vorschlages gebildet hatte, hat die modernsten Ideen der Zeit in sein System eingebaut. Das ist eben der grundlegenden Voraussetzung zu verdanken, daß die Ausarbeiter des Entwurfes der Realität keineswegs gebunden waren, ihren Gedanken haben sie allein Schranken gesetzt. Im wesentlichen machten sie sich der Aufgabe heran, das Fundament zu einem System ohne Vorgeschichte zu legen, nicht aller Illusionen, kompromißlosen Ideen bar, voll von Humanismus und Enthusiasmus des Reformzeitalters, mit dem Willen von etwas Neuem. Sie führten ihre Federn allein von der Logik und der Rationalität des Geistes geleitet. Auf diese Weise ist es ihnen gelungen ein konsequentes Werk zu erschaffen. Der Vorschlag '43 ist eine in den Rahmen der Rechtsnorm gezwungene, theoretische Arbeit von hohem Niveau. Es ist kein Zufall, daß kein sanktionierter Gesetzartikel aus dem Entwurf geworden ist. Doch ist ein Entwurf geboren, der auch später eine entscheidende Wirkung auf die Strafrechtssetzung ausgeübt hat.

8. Was auf zentraler Ebene nicht gelungen ist, das wurde in einigen Komtaten aus eigenen Kräften zu lösen versucht. Aus Sammlungen, aus Einkommen von Tanzunterhaltungen, aus dem Gewinn von Wohlfahrtsmärkten, sind hie und da im Land, damals modern genannte, Gefängnisse

errichtet worden, von deren einige noch heute dem Strafvollzug dienen. Diese ersten Schwalben haben leider schließlich keinen Sommer gemacht: der Freiheitskrieg gegen die Habsburger, später, nach dem von russischen Waffen niedergeschlagenen Kampf, hat der Wirbelwind der Vergeltung die örtlichen Versuche weggefegt. (Zwischen 1849 und 1867 hat Wien Ungarn seiner Souveränität beraubt und die Angelegenheiten des besetzten Landes als innere österreichische Angelegenheit betrachtet.)

9. Das im Jahre 1852 eingeführte Strafgesetz der österreichischen Regierung war überwiegend von der Verwendung der Freiheitsstrafe geprägt, wozu aber ein Netzwerk von Anstalten nötig war. In Österreich erreichte die Zahl der zentralen Strafvollzugsanstalten zu dieser Zeit schon das zwei Dutzend, in Ungarn gab es keine. Darum ist es zu der ersten einheimischen Kampagne der Gefängnisgründung gekommen: zwischen 1852 und 1856 sind in Ungarn die Anstalten in Vác, Mária-Nosztra, Illava, Liptóvár, Szamosújvár, Nagyenyed, Munkács und Lepoglava eröffnet worden. Diese sind, der österreichischen Auffassung entsprechend, in die Gebäude anderer, universeller Institutionen, von anderem Charakter gekommen: die Strafvollzugsanstalten sind innerhalb der Mauern von Klöstern, Ordenshäusern, Kasernen, Irrenhäusern und vor allem von Festungen untergebracht worden. Bei der Gegenüberstellung komplexer Institutionen haben nicht die Unterschiede, sondern die Ähnlichkeiten dominiert. Das schlug dem Strafvollzug in nicht geringem Maße zum Nachteil aus. Gleichzeitig trachtete man, ebenfalls aus österreichischem Bedenken, die Strafanstalten in die Verwaltung kirchlicher Orden zu geben. Dem österreichischen Gebrauch gegenüber ist das in unserem Land nur in Mária-Nosztra gelungen.

10. Diese Strafanstalten waren keineswegs geeignet irgendwelche modernen Ideen des Gefängniswesens anzunehmen: in den Zuchthäusern, die zwischen diesen zwangsmäßigen Mauern funktionierten, waren weder die gesunde Unterbringung, das im Sinne der Besserung angewandte Arbeitgeben, noch die als Grundprinzip der Erziehung geltende Trennung und Differenzierung durchführbar. Auch die finanziellen Standpunkte nützten der Entwicklung nicht. Das Personal setzte sich (noch nach dem feudalem Muster) aus gedienten Soldaten zusammen. Die Führer der Anstalten waren ebenfalls entweder Soldaten, oder eine entsprechende Ebene der Dienstleiter erreichte Bürokraten.

11. Auf der unteren Ebene des Gefängniswesens, das heißt in den Komitaten, ist nicht einmal soviel geschieden. Es wurden zwar einheitliche, zentrale Rechts-Richtlinien erlassen, übten aber blutwenig Einfluß auf das Gefängniswesen aus. Die Komitatskerker funktionierten in demselben Gebäude, unter denselben Bedingungen weiter.

12. Die Justizregierung des nach der Wiederherstellung der Selbstständigkeit des Staates entstandenen Systems, des Dualismus, hat eine verhältnismäßig moderne Gefängnisregelung (die man aber aus politischen Gründen möglichst schnell durch ungarische Rechtsnormen ablösen wollte), ein unter ungeeigneten Bedingungen funktionierendes Gefängnisnetz und ein unverändertes, mit feudalem Charakter funktionierendes Komitatsgefängnisssystem geerbt. Die Justizregierung hat versucht aus dieser Falle herauszukommen, als sie mit ihrer außerordentlichen organisatorischen Arbeit begonnen hat. Dazu hat sie die bedingungslose Unterstützung der Nationalversammlung, die sich auch durch die Bewilligung des Budgets offenbart. Das Ministerium hat die für die Entwicklung des Gefängniswesens beanspruchte Summe, die Beträge für die wichtigsten Investitionen, ohne Gegenstimme erhalten. Anstatt des späteren 5-6%-es, wurde damals bloß für die Entwicklung der Landesstrafanstalten ein Viertel des Justizbudgets verwendet.

13. Der Ausbau des modernen bürgerlichen Gefängniswesens erfolgte in drei Bereichen. Die auf theoretischer Ebene, im Laufe von internationalen wissenschaftlichen Polemiken ausgereiften Standpunkte, sind von ausgezeichneten Experten des Gefängniswesens (wie Emil Tauffer, Pál Csillag) für die Rechtssetzung übermittelt worden. Obwohl die Branche ein Gefängniswesensgesetz von provisorischem Charakter – ihren Äusserungen nach bis zur Verabschiedung des Strafgesetzbuches – erwartet hatte, wurden die Verhältnisse in den Zuchthäusern und Gefängnissen in der Form ihrer Hausordnungen, durch Verordnungen geregelt. Diese Regelung wendete sich im Sinne der fortschrittlichsten westlichen Prinzipien dem Gefängniswesen zu, konnte aber, unter den Umständen der Durchführung in Ungarn, nur im Rahmen des Möglichen konzipiert werden. Allenfalls sind die Rahmen der ungarischen bürgerlichen Strafvollzugs-Rechtsnormen auf einem europäischen Niveau ausgearbeitet worden. Der dritte Bereich der Reform war das Gebiet des Gefängnisbaus und -modernisierung, das aber fast ausschließlich eine materielle Frage bedeutete. In den Anstalten, die unter den von der österreichischen Regierung geerbten

Umständen funktionierten, war nur eine „Flickarbeit“ möglich, ein konsequentes System konnte nirgends durchgeführt werden. Vergeblich wurde das Isolierungssystem befürwortet, das irische System gefördert: vielerorts gab es nicht einmal Einzelzellen zum Strafvollzug. So setzte sich das Ministerium in erster Linie das Ziel, Bauarbeiten durchführen zu lassen, die den mindesten Erfordernissen der hygienischen Unterbringung und der Differenzierung entsprechen sollten.

14. Die Entwicklungen, die sich auf die Landesanstalten beschränkt hatten, berührten nicht im entferntesten die Komitatsanstalten (den 7 Landes-Zuchtanstalten gegenüber, betrug die Zahl der Komitatsgefängnisse 106). Die Verwaltung von zwei Seiten her (die Landesanstalten lagen im Wirkungsbereich des Justizministeriums, die Komitatsanstalten in dem des Ministeriums des Innern) machte ein einheitliches Auftreten unmöglich. Das Ministerium des Innern, der baldigen Trennung der Verwaltung von dem Justizwesen sicher, griff die Gefängnisse nicht einmal an, so wurde in ihnen die feudale Kerkerordnung weiter konserviert.

15. Gleichzeitig mit der Ausgestaltung der modernen bürgerlichen Gerichtsorganisation haben sich diejenigen Typen der Strafvollzugsanstalten herausgebildet, die später die Grundelemente des Csemegi-Kodexes, des ersten ungarischen Strafgesetzbuches, (1878) gebildet haben. Die durch die österreichische Regierung gegründeten Anstalten funktionierten als Landes-Zuchtanstalten. Durch die politischen Verhältnisse veranlaßt, ist – noch während des Ministeramtes von Boldizsár Horvát – die Einschließung wegen politischen und Pressevergehens errichtet worden. Was die Hausordnungen betrifft, da sind zwei Kategorien unterschieden worden: die der Kreisgerichts-, beziehungsweise der Landesgerichtsgefängnisse. Das heißt: das Freiheitstrafsystem, das 1878 im § 5 des SGB erscheint, beruht nicht auf irgendeinem theoretischen Bedenken, sondern es ist ein, in der Praxis ausgestaltetes, in erster Linie der Ebene des Vollzugs angepaßtes, Stufensystem.

16. Alles in allem: wir dürfen die Anstrengungen nicht unterschätzen, die das Parlament und die Justizregierung für die Reform des ungarischen Gefängniswesens gemacht haben. Die Verwaltung der Zuchthäuser und Gefängnisse hat in kurzer Zeit einen unglaublich langen Weg zurückgelegt. Vor 1843 haben wir keine Landes-Zuchtanstalten gehabt, 1867 sind es schon ein halbes Dutzend. Zwischen 1867 und 1874 sind binnen 8 Jahren im Ministerium die Rechtsnormen des ungarischen Gefängniswesens

ausgearbeitet, das „Grundmaterial“ einer endgültigen Kodifikation vorbereitet worden. Das Fundament zu dem Strafsystem des Csemegi-Kodexes ist gelegt worden und den Möglichkeiten gemäß wurden die Anstalten modernisiert. Ein einziges Hindernis versperrte den Reformen den Weg: die Knappheit an finanziellen Quellen. Tocqueville hat folgendes geäußert: Wo immer eine neue Unternehmung beginnt, an ihrer Spitze sehen wir in Frankreich die Regierung, in England einen Hochadeligen, in den Vereinigten Staaten aber eine Vereinigung...

Nun, in Mitteleuropa war die ausschließliche Rolle des Staates im Gefängniswesen charakteristisch. (Ebenso, wie in vielen Bereichen der Kapitalisierung.) Die ganze Last der jahrhundertlang rückständigen Entwicklung ist dem Budget zugefallen, was die Möglichkeiten verständlicherweise beschränkt hat. Ich meine, daß wir trotzdem keinen Grund haben uns zu schämen. Wir, die diesen Weg später betreten haben als die österreichischen Fachleute des Gefängniswesens, auf dem Gebiet der Verbürgerlichung mehr Probleme zu bewältigen hatten, wir scheinen unseren westlichen Nachbarn überholt zu haben. Wenigstens wird dieser Eindruck im Leser erweckt, als er die Analyse von Anton Marcovich über den Zustand des österreichischen Gefängniswesens 1899, studiert. Darüber nämlich, daß Bettler, Landstreicher, gewohnheitsmäßige Kriminellen, Diebe, Schwindler und moralische Täter, Mörder, alte und junge Kriminellen, einfältige Bauern, politisch schuldige, Anarchisten, Sozialisten, geriebene Hochstapler aller Art hier zusammenkommen, sich untereinander stehend oder liegend mengen – denn der ihnen zur Verfügung stehende Raum ist ziemlich eng – zusammengetrieben in den Gefängnisräumlichkeiten, ohne Arbeit. Wenn wir noch seine Beurteilung die Rechtssetzung betreffend, betrachten (in der Geschichte des österreichischen Gefängniswesens kann man in den früheren Zeiten nur unschlüssige Übereilung und schädliche Antagonismen sehen), könnten wir sogar eigentlich mit der Entwicklung und dem Zustand des ungarischen Gefängniswesens zufrieden sein.